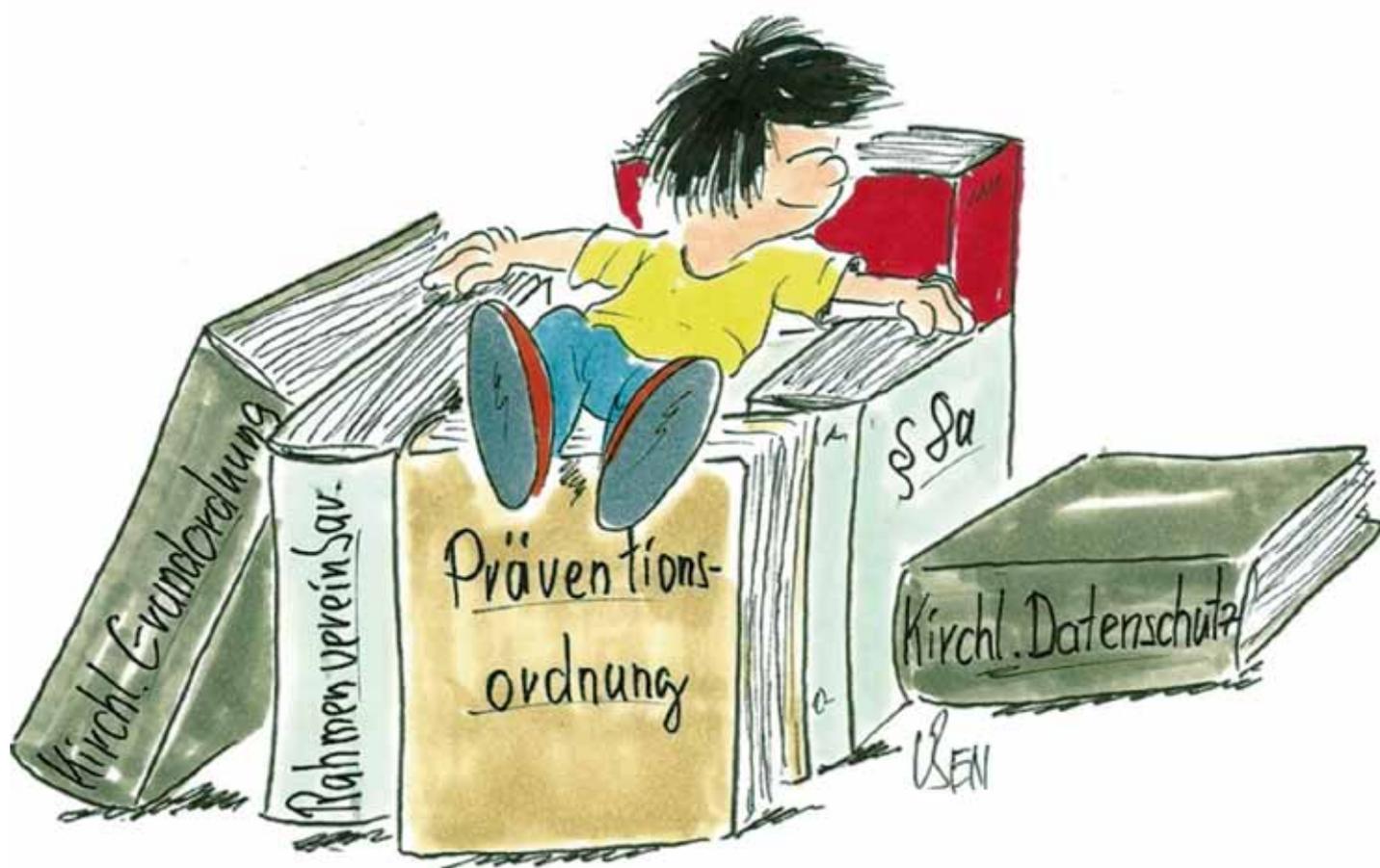


KINDERSCHUTZ



Eine Arbeitshilfe

für katholische Tageseinrichtungen für Kinder



Referat
Tageseinrichtungen für Kinder
in der Diözese Hildesheim



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 3 |
| Rechtliche Rahmenbedingungen | 4 |
| Kindeswohl | 5 |
| • Definition | 5 |
| • Formen der Grenzüberschreitung | 6 |
| Kinderschutz | 7 |
| • Definition – Maßnahmen, die den Kinderschutz gewährleisten | 7 |
| · Kinderrechte | |
| • Prävention – Erklärung | 7 |
| · Partizipation | 8 |
| · Beschwerdemanagement | 8 |
| · Verhaltensampel | 9 |
| · Personalauswahl und personalverantwortliche Maßnahmen | 9 |
| - Einstellungs- / Vorstellungsgespräche | |
| - § 8a-Schulungen | |
| - Präventionsschulungen | |
| - Persönliche Eignung § 72a SGB VIII | |
| - Transparenz unter Mitarbeitenden | |
| · sexualpädagogisches Konzept | 11 |
| • Intervention | 12 |
| · Verfahrensabläufe gemäß § 8a SGB VIII | 12 |
| · Handlungsleitfäden | 12 |
| Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen | 13 |
| Literaturliste | 14 |
| Impressum | 15 |

Wir verwenden im weiteren Text aus Einfachheitsgründen nur die weibliche Person, möchten aber selbstverständlich auch alle männlichen Mitarbeiter ansprechen.



Vorwort

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Hildesheim ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe für ihre Kinder. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche für Familien in unserer Gesellschaft auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Jedem Kind, wie auch jedem Mitmenschen, wird eine unverlierbare Würde zugesprochen. Die Würde und der Wert jedes Menschen resultieren in der bedingungslosen Liebe Gottes, nicht in seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit.

Die Träger und die Mitarbeiterinnen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder wissen, dass sie in besonderem Maße die Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls innehaben. Sie kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern, wozu ein bewusster und transparenter Umgang mit kindlicher Sexualität gehört. Sie sichern die Intimsphäre der Kinder und schützen sie vor sexuellen Grenzverletzungen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Haltung gegenüber dem Kinderschutz. Es dient als Arbeitshilfe für die kath. Kitas in der Diözese Hildesheim, ihr jeweils individuelles Kinderschutzkonzept zu erarbeiten. Es zeigt gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Maßnahmen auf, nach denen im Kita-Alltag gehandelt wird und beschreibt den Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und entsprechenden weiteren Interventionsmaßnahmen.

Bei der Erstellung der Arbeitshilfe haben alle Fachberaterinnen des Kita-Referats mitgewirkt.

Wir bedanken uns besonders bei Ulrich Bensmann, unserem ehemaligen Fachberatungskollegen, für die gelungenen Illustrationen.

Für das Referat Tageseinrichtungen für Kinder

Sabine Lessel-Dickschat

Sabine Lessel-Dickschat
Referatsleitung



Rechtliche Rahmenbedingungen

In der UN-Kinderrechtskonvention sind wesentliche Standards zum Schutz von Kindern festgelegt. In Deutschland ist die Konvention am 03.04.1992 in Kraft getreten.

Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG)

Seit 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Im Folgenden werden die getroffenen Änderungen des SGB VIII, die unmittelbare Auswirkungen auf die Kitas haben, aufgeführt.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII Präzisierung des Schutzauftrages

Hier werden die Inhalte der Vereinbarungen zum Schutzauftrag genau geregelt, zu denen die Jugendämter und die freien Träger verpflichtet sind. Dazu gehört auch die Regelung über die Qualifikationserfordernisse an die „insoweit erfahrene Fachkraft“.

§ 8b SGB VIII Beratungsangebote zur Entwicklung von Kinderschutzstandards

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zur Erweiterung ihrer Kompetenzen in diesem Bereich, haben die pädagogischen Teams Anspruch auf Beratung durch den örtlichen Träger.

Ebenso wird den Trägern Anspruch auf Beratung eingeräumt. In diesem Zusammenhang

steht auch der folgende Abschnitt mit dem Ziel, Partizipation von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in den Einrichtungen einzuführen und ein Beschwerdeverfahren zu etablieren.

§§ 45, 47 SGB VIII Änderungen zur Betriebslaubnis

Der Inhalt des § 45 ist dahingehend neu gefasst worden, dass eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebslaubnis darin besteht, dass es Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich Partizipation und Beschwerdemanagement gibt. In § 47 wurde der Katalog der anzeigepflichtigen Tatbestände erweitert um Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII Erweiterung des Mitarbeiterkreises

Alle Personen, die Kontakt zu Kindern haben, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein qualifiziertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige oder Eltern, die bei der Arbeit mit Kindern aushelfen, sowie Personen, die zeitweise die Einrichtung zur Arbeit mit Kindern besuchen; z.B. Therapeutinnen, Logopädinnen, Frühförderinnen, etc... Der Datenschutz muss sichergestellt werden.



§ 79 SGB Abs. 2 Nr. 2 VIII Auftrag zur Qualitätsentwicklung

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist hier konkreter formuliert, auch unter den Aspekten Kinderrechte und Gewaltschutz.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft getreten. Es enthält u.a. Grundaussagen zur staatlichen Mitverantwortung beim Kinderschutz (Frühe Hilfen), bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen zur Information über Hilfen im Zusammenhang von Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes, sowie Aufbau von Netzwerken im Kinderschutz.

Jeder Träger von katholischen Kitas in der Diözese Hildesheim hat mit den örtlichen Jugendämtern Vereinbarungen geschlossen, in denen sichergestellt wird, dass die Fachkräfte unserer Kitas ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen, Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ gewährleistet ist und bei Bedarf das Jugendamt informiert wird.

Präventionsordnung

Auf der Grundlage der von der deutschen Bischofskonferenz entworfenen Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie einer Rahmenordnung „Prävention“ entstand die Präventionsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim. In dieser Ordnung werden Regelungen getroffen, die dazu beitragen sollen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche verhindert wird.

Kirchlicher Datenschutz

Bei drohender Kindeswohlgefährdung schreibt das Gesetz den Austausch von Fachkräften vor. Dennoch muss der Datenschutz zwingend beachtet werden. In den kath. Kitas gilt daher neben anderen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO). Falls es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich die Gefahr nicht abwenden lässt, ist jedoch eine Weitergabe der Daten unerlässlich.



Kindeswohl

Definition

Bei dem Begriff Kindeswohl handelt es sich juristisch betrachtet um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sowohl im Familienrecht als auch im Jugendhilferecht von großer Bedeutung ist.

Im gesetzlichen Rahmen wird das Kindeswohl eher durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung definiert. (vgl. § 1666 BGB: (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.)

Für die Bestimmung des Kindeswohls ist eine Orientierung an grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern erforderlich. Die Grundrechte und Bedürfnisse sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten, zu deren Anerkennung sich alle Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten verpflichteten.

Ein wichtiger Bestandteil des Kindeswohls ist der Kindeswille, den es zu berücksichtigen gilt und der eine angemessene Beteiligung des Kindes an Entscheidungsprozessen sicherstellen soll. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen, das Kind dabei zu leiten und zu unterstützen, bleibt bestehen. Im Konfliktfall ordnet sich der Kindeswille dem Kindeswohl unter.

Formen der Grenzüberschreitungen

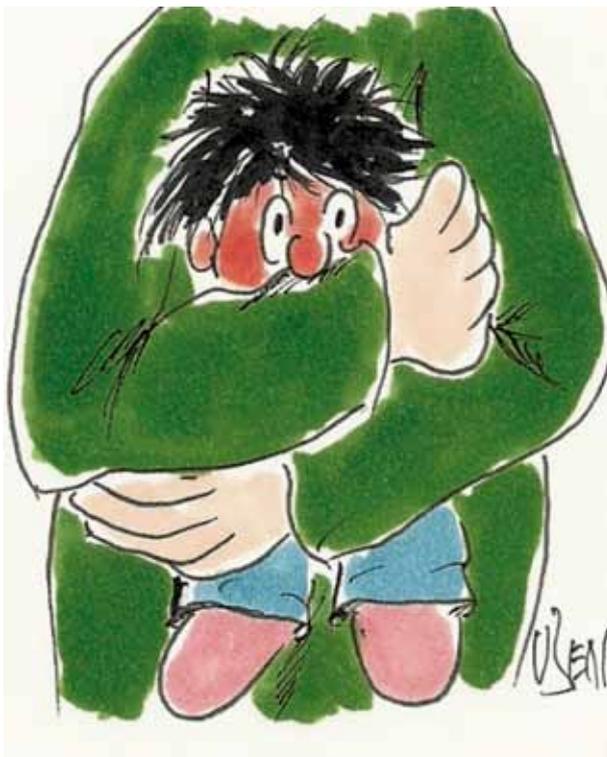
„Sexuelle, psychische und körperliche Grenzüberschreitungen verletzen Grenzen zwischen einzelnen Personen, zwischen Generationen und /oder Geschlechtern.“ (Ursula Enders/Yücel Kossatz)

Es empfiehlt sich grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag differenziert zu betrachten:

- **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden**

Diese resultieren aus fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer Kultur heraus, die Grenzverletzungen duldet, z.B.

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz
- einmalige/gelegentliche Tobespiele, die zu nicht absichtlichen Verletzungen führen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen)
- Missachtung der Kinderrechte
- Bagatellisierung von verübten Grenzverletzungen



- **Übergriffe**

Diese resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.

- **psychische Übergriffe**

- die systematische Verweigerung von Zuwendung
- verbale Gewalt
- Machtmissbrauch
- angstmachende Rituale, überfordernde Aufgaben/Spiele
- Geheimhaltungsgebote

- **körperliche Übergriffe**

- wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden
- Körperkontakte, die Ausdruck von Aggressionen sind (Schläge, Tritte, Schwitzkasten...)

- **sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt**

- wiederholte Missachtung der individuellen/kulturellen Schamgrenzen
- Verwendung von Kosenamen, wie „Schatz“, „Süßer“ etc.
- wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang
- Initiierung von Spielen, die unerwünschten Körperkontakt abverlangen

- **materielle Ausbeutung**

- Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses

- **Vernachlässigung**

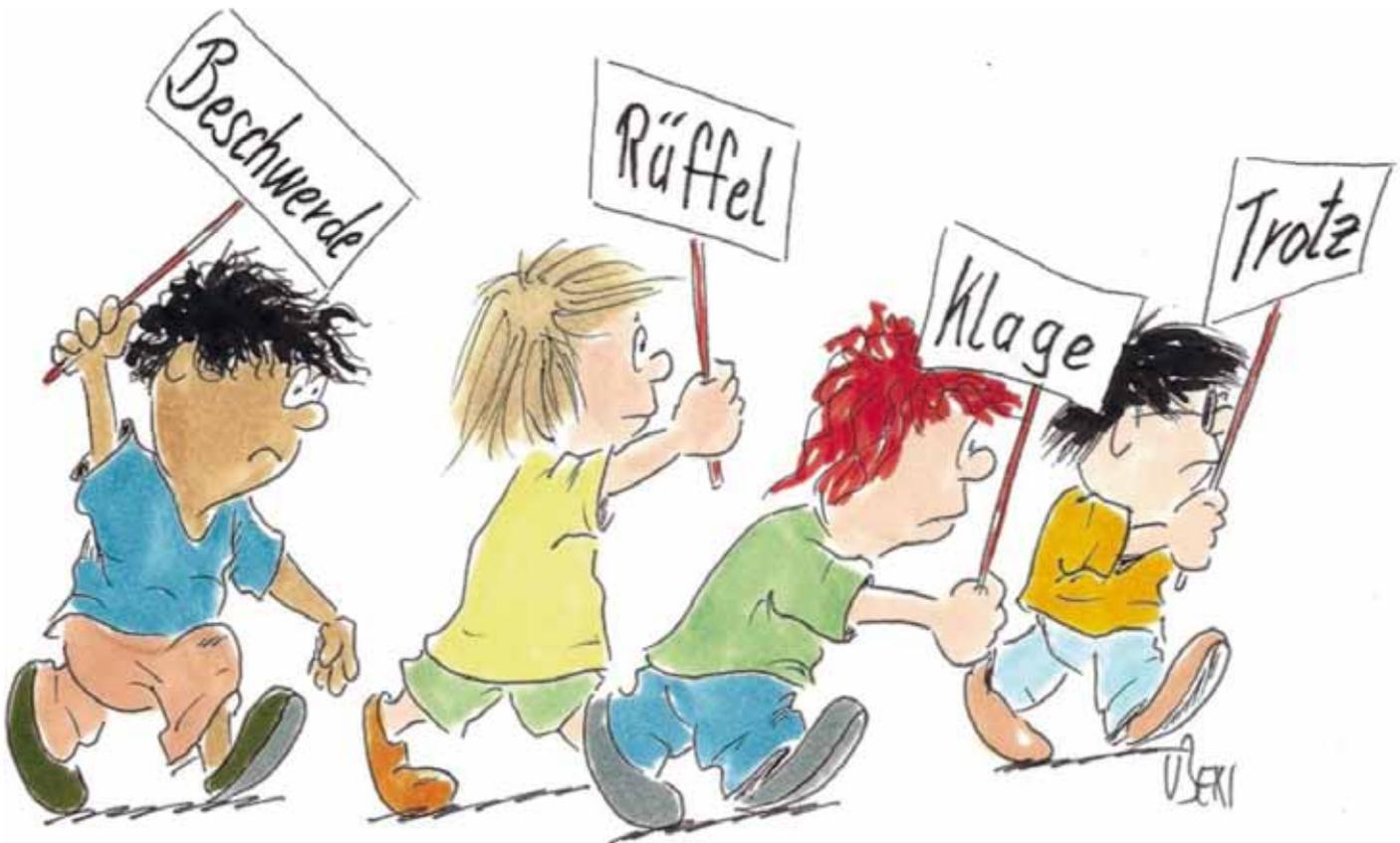
- Verweigerung von Fürsorge
- Verweigerung von Förderung und Hilfen

- **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

- **körperliche Gewalt**

- **sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung**

- **Erpressung**



Kinderschutz

Die weltweite Entwicklung von Kinderrechten begann Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key machte den Anfang mit ihrem Buch „Das Jahrhundert des Kindes“, in dem sie unter anderem ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit forderte. Ein weiterer Vertreter von Kinderrechten war der polnische Arzt Janusz Korczak, der Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ansah und ihnen das unbedingte Recht der Achtung ihrer Persönlichkeit als Grundlage aller Kinderrechte zusprach. „Das Kind wird nicht erst Mensch, es ist schon einer.“ (Korczak)

Aus diesen Anfängen heraus entwickelte sich ein neues Bewusstsein für die Rechte von Kindern. In Deutschland trug das Kinder- und Jugendhilfegesetz Anfang der 1990er-Jahre maßgeblich dazu bei, ebenso die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention.

Seit dem Jahr 2000 gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern, die ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung von Kindern gesetzlich festgelegt haben.

Definition

Unter dem Begriff Kinderschutz werden alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zusammengefasst, die dem Schutz von Kindern dienen.

Hierzu gehören insbesondere der Schutz vor

- altersunangemessener Behandlung
- Übergriffen und Ausbeutung
- Verwahrlosung
- Krankheit und
- Armut

Prävention

Das Bundeskinderschutzgesetz fördert sowohl die Interventionsmöglichkeiten als auch den Ansatz der Prävention.

Unter Prävention werden Maßnahmen verstanden, die der Abwendung von unerwünschten Ereignissen und Zuständen dienen. Prävention setzt voraus, dass geeignete Maßnahmen zur Abwendung zur Verfügung stehen. (vgl. Hurrelmann)

Präventionsmaßnahmen stellen häufig eine Art der Intervention dar.



Maßnahmen der Prävention

• Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“

(Richard Schröder, zitiert nach: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2008, S.16)

Im § 8 SGB VIII, wird die Beteiligung von Kindern explizit aufgeführt. Auch im niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, Seite 10, ist die altersangemessene Beteiligung von Kindern festgeschrieben.

Partizipation ist ein Prozess, der Mädchen und Jungen kontinuierlich involviert. Sie beinhaltet eine altersangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, eine aktive Teilnahme und Selbstbestimmung. Partizipation ist ein permanenter und intensiver Austausch von Kindern untereinander und ein Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern. Sie können ihren Alltag mitbestimmen und mitgestalten und haben das selbstverständliche Recht bei allen Dingen, die sie betreffen mitzureden und mitzubestimmen.

Dafür ist es notwendig, dass Kinder ihre Selbst- und Mitbestimmungsrechte kennen und auch die Möglichkeiten der Einforderung kennen.

Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern eine größtmögliche Selbstbestimmung. Sie achten und schätzen sie als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten. Kindern müssen, unabhängig vom Alter, vielfältige Möglichkeiten gegeben werden, ihre Interessen, Wünsche und Gefühle zu erkennen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen.

Von daher ist eine Etablierung von einer Gesprächs- und Beteiligungskultur, die es Kindern in Kindertageseinrichtungen ermöglicht angemessen gehört und altersgerecht beteiligt zu werden, unabdingbar.

• Beschwerdemanagement

Neben dem Beteiligungsrecht haben Kinder auch ein Beschwerderecht, welches besagt, dass sie sowohl die Beschwerde äußern dürfen, als auch das Recht haben, gehört zu werden und entsprechend darauf eine Behandlung der Beschwerde zu erfahren. Beschwerdemöglichkeiten von Kindern sind ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jedes Kindes. Kinder, die ihre Rechte kennen, sich für diese Rechte und auch für ihre Bedürfnisse selbstbewusst einsetzen, können sich wirksam erleben und sind somit besser vor Gefährdungen geschützt.

Der Umgang mit Beschwerden fördert:

- die bewusste Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse
- die Fähigkeit, sich in eine andere Person hineinzuversetzen
- das Zutrauen, schwierige Situationen bewältigen zu können
- die Fähigkeit, gemeinsam Lösungen zu finden und sich bei anderer Unterstützung und Hilfe zu holen

Das Beschwerdemanagement in der Kindertageseinrichtung regelt ein nachvollziehbares Verfahren im Falle von Wünschen, Kritik, Unzufriedenheit oder Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden. Alle Akteure haben die Möglichkeit, sind aber auch dazu aufgefordert, Beschwerden vorzubringen. Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende werden durch ein eindeutig geregeltes Verfahren behandelt.

• Verhaltensampel

Die Erarbeitung einer einrichtungsinternen Verhaltensampel dient der Festlegung von angemessenen und weniger angemessenem Verhalten bis hin zu absolut nicht vertretbarem Verhalten gegenüber einem Kind.

Eine Verhaltensampel gemeinsam mit dem Team zu erarbeiten hilft, die eigene Haltung sowie die Haltung der Einrichtung zu entwickeln. Die Einrichtung positioniert sich! Mitarbeiterinnen werden sensibilisiert – bekommen Orientierung und somit Sicherheit im Umgang mit Kindern, miteinander und in der Arbeit mit Eltern.

Die Verhaltensampel ist eine gute Basis für die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes in der Einrichtung.



Unterstützende Fragen: ?

- Was brauchen Kinder, um sich aktiv beteiligen zu können?
- Welche regelmäßigen Gremien finden in der Kita statt, die Beteiligung von Kindern zu unterstützen? (Morgenkreis, Kinderkonferenzen, Kinderrat, ...)
- Wo sind Kinder bereits beteiligt?
 - Speiseplan in der Kita
 - Einrichtung und Gestaltung der Räume
 - Anschaffung von Spielmaterial und Büchern
 - Gestaltung des Tagesablaufs
 - Regeln in der Kita
 - Spielortbestimmung
 - auswählen können bei den Mahlzeiten – gibt es Alternativen?
 - Rückmeldung geben bezogen auf das Erzieherverhalten (Erwachsene kritisieren)
 - Veränderungswünsche und Vorschläge aller Art
 - NEIN-sagen können
- Kennen Kinder ihre Rechte?

• Personalauswahl und personalverantwortliche Maßnahmen

• Einstellungs-/Vorstellungsgespräch

Die Gewährleistung, dass eine Kindertagesstätte zu einem sicheren Ort für Kinder wird, beginnt schon bei der Personalauswahl bzw. im Bewerbungsverfahren. Im Einstellungs-/Vorstellungsgespräch muss das Thema Kinderschutz und Prävention transparent dargestellt werden. Die Verhaltensampel kann angesprochen werden. Somit wird jeder Bewerberin klar signalisiert, dass in dieser Einrichtung der Schutz des Kindes ein hohes Ziel ist und es durch Transparenz in der gesamten Arbeit erreicht wird.

Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, wie z.B. Vorlesepaten. In einem Erstgespräch muss das Thema Kinderschutz thematisiert werden und anhand der Verhaltensampel kann der Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern klar dargelegt werden. Diese Aufklärung bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen ist von enormer Wichtigkeit, da in den meisten Fällen keine pädagogische

Ausbildung vorhanden ist. Alle Mitarbeiterinnen müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

• § 8a SGB VIII, Schulungen

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt den Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor, alle Mitarbeiterinnen bezüglich des Schutzauftrages §8a, SGB VIII, zu schulen.

Arbeitsfragen

- zum Verfahrensablauf bei einer Gefährdung des Kindeswohls:
- Ist der Verfahrensablauf in der (Kinderschutz)Konzeption beschrieben?
- Kennen alle päd. Mitarbeiterinnen den Prozess der Gefährdungseinschätzung?
- Sind alle Mitarbeiterinnen geschult?
- Ist dem Einrichtungspersonal die für sie zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ bekannt?

• Präventionsschulungen

Alle Mitarbeiterinnen in der Kath. Kindertagesstätten, sowie auch Ehrenamtliche haben nach der Präventionsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. an Schulungen zur Prävention sexueller Gewalt verpflichtend teilzunehmen. Die Präventionsschulungen werden durch das Referat Tageseinrichtungen für Kinder koordiniert und organisiert. Die Präventionsschulungen haben folgenden Umfang:

für die Leitungskräfte zweitägige Schulungen mit insgesamt 12 Stunden

für die pädagogischen Fachkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen eintägige Schulungen mit insgesamt 6 Stunden

Durch die Präventionsschulungen soll erreicht werden, dass Prävention ein Thema von allen Mitarbeiterinnen wird und alle sensibilisiert werden, sicher mit tatsächlichen oder vermuteten Grenzverletzungen umzugehen.



Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist der Handlungsleitfaden des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim hierbei eine Grundlage zum professionellen Handeln.

Die Leitung der Einrichtung trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen alle fünf Jahre an einer Aktualisierungsbildung teilnehmen.

• Persönliche Eignung § 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der

Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

• **Transparenz unter Mitarbeitenden**

Die rechtlichen Grundlagen, Verfahrensabläufe und Verhaltensregeln zum Kinderschutz / zur Prävention und § 8a SGB VIII sind allen Mitarbeiterinnen bekannt.

Alle Mitarbeiterinnen pflegen eine professionelle Beziehung und einen respektvollen Umgang mit den anvertrauten Personen.

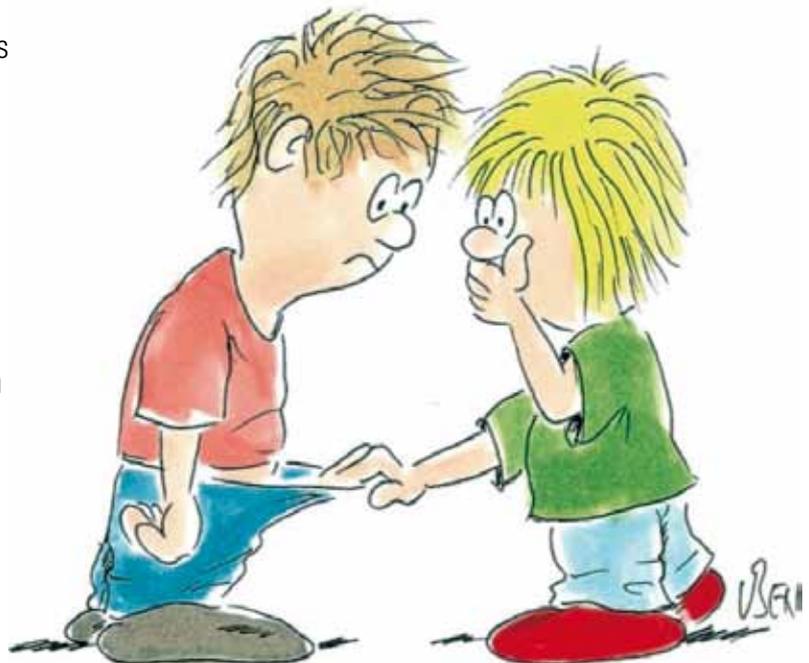
Der Träger der Einrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständige Leitung für die sachgerechte Unterrichtung der Mitarbeiterinnen über die Verpflichtungen aus der Präventionsordnung sowie dem § 8a SGB VIII informiert und für einen regelmäßigen Austausch / Auswertung bzw. Reflexion im Team Sorge trägt. Dies ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und wird dokumentiert.

• **Sexualpädagogisches Konzept**

Die Sexualentwicklung eines Menschen ist Teil seiner Persönlichkeitsentwicklung. Dabei umfasst Sexualität körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Die Ausdrucksformen von Sexualität sind vielfältig (Zärtlichkeit, Geborgenheit, Liebe und Lust). Kinder erfahren im Spiel, bei körperlichen Aktivitäten und beim Entdecken ihres Körpers eine Selbstwirksamkeit, die für die Entwicklung der Identität von großer Bedeutung ist. Sexualität kann das Selbstbewusstsein stärken, Freude am Körper vermitteln, aber auch Scham und Selbstzweifel fördern. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder und kann sie somit vor Grenzverletzungen schützen. Das Erleben von Sexualität wird dabei stark von den kulturellen, sozialen und individuellen Lebenswelten geprägt.

Unterstützende Fragen: ?

- Besteht Fachwissen über die psychosexuelle Entwicklung und die kindliche Sexualität?
- Wie ist meine persönliche Haltung gegenüber Sexualität?
- Kann ich über das Thema Sexualität offen reden?
- Inwiefern wird meine sexualpädagogische Arbeit mit den Kindern durch meine eigenen Vorstellungen, Werte und Erfahrungen beeinflusst?
- Welche Namen werden für die Geschlechtsorgane angewandt?
- Wie ist die Haltung zu „Doktorspielen“ im Team?
- Wie ist die Raumgestaltung im Hinblick auf die sexualpädagogische Entwicklung?
- Gibt es klare Regeln für „Doktorspiele“?
- Wie wird mit den Eltern über das Thema kommuniziert?
- Wie ist mein Umgang mit unterschiedlichen Vorstellungen über kindliche Sexualität?
- Wie ist im Team die Haltung zur Selbstbefriedigung?
- Wie wird mit Nacktheit im Kita-Alltag umgegangen?
- Wie ist mein Umgang bzw. meine Haltung gegenüber unterschiedlicher sexueller Orientierungen?
- Welche Literatur wird den Kindern zum Thema Sexualität geboten?
- Wie wird mit Körperkontakt zwischen Kindern und zwischen Fachkräften und Kindern umgegangen?
- Wie ist der Umgang mit Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen im sexuellen Bereich?



Arbeitsfragen

- zum Verfahrensablauf bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt:
- Kennen alle päd. Mitarbeiterinnen die Handlungsleitfäden zur Intervention?
- Kennen alle päd. Mitarbeiterinnen das Verfahren dieser Ordnung?
- Sind alle Mitarbeiterinnen in diesem Bereich geschult?
- Kennen alle Mitarbeiterinnen zuständige Ansprechpartner (auch extern)?
- Haben alle Mitarbeiterinnen die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet?
- Gibt es einen Verfahrensplan bei vermuteten sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende?

Eine sexualfreundliche und sinnesfördernde Erziehung benötigt die Erarbeitung einer sexualpädagogischen Haltung im Team und eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes. Durch das Konzept wird die sexualpädagogische Haltung für alle Beteiligten transparent und stärkt das Team nach innen und zudem in der Kommunikation mit den Eltern.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Umgang kindlicher Sexualität und der Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes können folgende Impulse hilfreich sein:

• **Intervention**

Ziel des Kinderschutzgesetzes sowie der Präventionsordnung ist es, Formen der Kindeswohlgefährdungen möglichst zu reduzieren, durch Sensibilisierung in Form von Schulungen die Möglichkeit herzustellen, Gefahren schneller zu erkennen und bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls gut geplante Hilfe und Hilfesysteme anbieten zu können.

Intervention heißt handeln, wenn eine Gefährdung bzw. ein Verdacht vorliegt. Zur Sicherheit im Handeln werden im Folgenden zwei Orientierungsleitfäden zur Strukturierung der notwendigen Hilfe vorgestellt:

• **Verfahrensabläufe gemäß § 8a SGB VIII**

Die Länder Niedersachsen und Bremen bzw. deren Jugendämter wurden aufgrund des § 8a,

SGB VIII, dazu verpflichtet, mit allen Kindertagesstätten eine "Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII" abzuschließen, in der die Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar aufgeführt sind.

Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten immer in die Hilfeplanung mit einzubeziehen, um somit der bestehenden Familie wieder zu einer intakten Einheit zu verhelfen. Eltern sind primär für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich. Wenn Eltern allerdings Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden, obliegt die Wahrnehmung des Wächteramts der Jugendhilfe - in einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Familiengerichten.

Die Vereinbarungsmuster finden Sie unter

www.mk.niedersachsen.de/fruehkindlichebildung/traeger

www.soziales.bremen.de/jugend/Kinderschutz_praevention/vereinbarungen-15478

• **Handlungsleitfäden – Bistum Hildesheim / DiCV Hildesheim – Präventionsordnung**

Das Bistum Hildesheim stellte 2013 eine „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim“ auf, die für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Kath. Kirche bindend ist. Zusätzlich wurden Handlungsleitfäden zur Intervention bei Verdachtsfällen entwickelt:

Handlungsleitfäden bei „Grenzverletzungen unter Teilnehmenden“

Handlungsleitfäden „Was tun ... bei der Vermutung, ein anvertrauter Mensch ist Opfer sexualisierter Gewalt“

Handlungsleitfäden „Mitteilungen durch mögliche Opfer“

Diese Handreichungen sind einmal in der Form von schematischen Darstellungen (Flussdiagramm) aufgeführt und sie sind als Handout-Broschüre vom DiCV Hildesheim herausgebracht worden.

Die Handlungsleitfäden ermöglichen dem Kita-Team eine strukturierte Intervention zu planen und durchzuführen. Hiermit wird Sicherheit im Handeln erreicht.

Öffentlichkeitsarbeit

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in Krisensituationen ihre originären Aufgaben im Auge behalten und sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder kümmern. Um die Mitarbeiterinnen in Krisensituationen zu entlasten, empfehlen wir die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit durch einen Krisenstab sowie die Erstellung eines Handlungsleitfadens für den Ernstfall und den Umgang mit der Presse und Öffentlichkeit.

Hierbei ist zu beachten:

Notsituationen meistern Sie, wenn Sie vorbereitet sind und klar und besonnen handeln

In der Krise ist die Unterscheidung zwischen internen und externen Informationen wichtig

- Wer informiert wen über was? (Leitung / Träger)
- Wer ist zuständig wofür? (Leitung / Träger / Mitarbeiter)
- Wer nimmt die Anrufe der Journalisten entgegen?
- Wer informiert Mitarbeiter und Familien?
- Pressemeldung – wer unterstützt?
- Wer informiert die Fachberatung des Kita-Referates des DiCV's und klärt ab, welche Behörden einzuschalten sind?
- Sind alle wichtigen Kontaktdaten hinterlegt und zugänglich?



Literaturliste

Gesetze und Verordnungen

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) -
Kinder und Jugendhilfe
<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
http://www.bagkjs.de/media/raw/BGBl_BKisSchG_28_12_2011

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung
des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.)
www.carinet.de

Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO)
www.carinet.de

Mustervereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder
zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII
sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG9) 22.12.2011

Fachliteratur

Grenzen achten -
Schutz vor sexuellem Mißbrauch in Institutionen -
EIN HANDBUCH FÜR DIE PRAXIS, Ursula Enders,
2012

Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen
Aktivitäten und Übergriffen - Hinweise für den
fachlich-pädagogischen Umgang
Strohalm, Fachstelle zur Prävention von sexuellem
Missbrauch an Mädchen und Jungen
Landesjugendamt Brandenburg

Das große und das kleine NEIN – Bilderbuch –
Gisela Braun / Dorothee Wolters, 1997

Kinder dürfen nein sagen – Deutscher Caritasverband
e.V. / Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
e.V. / KTK Bundesverband e.V., Bremen 2015

Übergriffe in der Kita: vorbeugen, erkennen und
eingreifen - ein Praxisleitfaden
Michael Els, Weinheim 2014

Kinderschutz in der Kita
Jörg Maywald, Freiburg 2013

Kindeswohlgefährdung
Die Rolle der Kindertageseinrichtung –
Anforderungen an Fachkräfte
Jörg Maywald, München 2011

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz –
Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung –
BAG Landesjugendämter und AGJ
Juni 2012

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen
der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der
Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebs-
erlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45ff. SGB
VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe,
BAG Landesjugendämter 2013

Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal
von Kindertageseinrichtungen (2013),
BAG Landesjugendämter 2013

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung
der Rechte von Kindern und Jugendlichen in
Einrichtungen, Berlin 2012

Kindeswohlgefährdung – Die Rolle der Kindertageseinrichtung –
Anforderungen an Fachkräfte / Experten / Wirtschaft
www.weiterbildungsinitiative.de

Übereinkommen über die Rechte des Kindes
Vereinte Nation, New York 1989, www.national-coalition.de

Kinderschutz in Niedersachsen: Informationsportal
www.kinderschutz-niedersachsen.de

Die Rechte Kinder von logo! einfach erklärt
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend, 2007

Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Hildesheim
Referat Tageseinrichtungen für Kinder
Moritzberger Weg 1
31139 Hildesheim
www.caritas-dicvhildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Sabine Lessel-Dickschat
Tel: 05121/938-152
lessel@caritas-dicvhildesheim.de

Stand 09/2016



Referat
Tageseinrichtungen für Kinder
in der Diözese Hildesheim

